



Landtag Rheinland-Pfalz
25.02.2019 09:29
Tgb.-Nr.



n

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



*9.2.19/21
25.2.19*

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

Februar 2019

Mein Aktenzeichen
B 5360 - 1 - 74
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fabian Scherf
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4863
06131 16-4899

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz
am 14. Februar 2019**

**TOP 5 „Entlassung des Angeklagten im sog. Babymord-Verfahren vor dem Landgericht Frankenthal aus der Untersuchungshaft“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage Nr. 17/4337 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Behandlung des vorstehend näher bezeichneten Tagesordnungspunktes Nr. 5 in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 14. Februar 2019 um Übermittlung des dort vorgetragenen Sprechvermerks an den Rechtsausschuss gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach:

„Anrede,

das Amtsgericht Frankenthal erließ am 14. Mai 2016 Haftbefehl gegen den jetzigen Angeklagten wegen des dringenden Tatverdachts des Mordes und versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, sowie wegen eines weiteren tadmehrheitlichen Vergehens der gefährlichen Körperverletzung. Ihm wurde zur Last gelegt, in der Nacht zum 14. Mai 2016 seine damalige Lebensgefährtin, von der er glaubte, dass sie ihn betrüge, mit einem Messer verletzt zu haben. Anschließend



habe er das gemeinsame zwei Monate alte Kind vom Balkon im zweiten Stock geworfen. Das Kind sei infolge eines Schädel-Hirn-Traumas verstorben. Eine in der Wohnung anwesende Tochter aus einer vorausgegangenen Beziehung habe er zweimal mit dem Messer in den Bauch gestochen. Der Haftbefehl war auf die Haftgründe Fluchtgefahr und Schwere der Tat gestützt.

Drei Monate später – am 16. August 2016 – erhob die Staatsanwaltschaft Frankenthal Anklage zum Landgericht Frankenthal und warf dem Angeklagten Mord und Mordversuch - letzterer in Tateinheit mit Geiselnahme und gefährlicher Körperverletzung - aus niedrigen Beweggründen an seinen beiden Töchtern vor. Außerdem legte sie ihm gefährliche Körperverletzung in zwei Fällen zur Last, und zwar zum Nachteil der Lebensgefährtin und eines in der Wohnung anwesenden Freundes, die er beide mit einem Messer verletzt hatte.

In der Anklage waren als Beweismittel 27 Zeugen - davon zwölf Polizeibeamte -, drei Sachverständige, zehn sachverständige Zeugen, drei Augenscheinsobjekte, neun Urkunden sowie neun Beiakten benannt. Der Angeklagte hatte sich im Ermittlungsverfahren zur Sache wie folgt eingelassen: Er habe das Baby hochgehoben. Dann sei er auf dem Balkon gewesen und das Kind am Boden. Er könne nicht sagen, ob er das Baby losgelassen habe oder es ihm aus den Händen gefallen sei.

Die Hauptverhandlung vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankenthal begann am 10. November 2016. Nach Mitteilung des Landgerichts Frankenthal seien zu Beginn des Prozesses in Abstimmung mit dem Verteidiger zehn Verhandlungstage vorgesehen gewesen. Es wurde anschließend bis zum 14. August 2017 an insgesamt 23 Terminen verhandelt. Aufgrund einer nicht vorhersehbaren schweren Erkrankung der Vorsitzenden Richterin der Schwurgerichtskammer konnten die beiden für den 18. und 26. September 2017 angesetzten Hauptverhandlungstermine nicht mehr stattfinden. Mit Beschluss vom 28. September 2017 wurde die Hauptverhandlung daher ausgesetzt. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass eine Hauptverhandlung wegen Erkrankung einer zur Urteilsfindung berufenen Person längstens sechs Wochen unterbrochen werden darf. Diese Frist war hier aufgrund der schweren Erkrankung der Vorsitzenden überschritten.



Am 12. Dezember 2017 begann die Hauptverhandlung erneut. Es wurden zunächst in Absprache mit dem Verteidiger 12 Hauptverhandlungstermine bis zum 28. März 2018 bestimmt. Die Hauptverhandlung konnte in diesem Zeitraum aber nicht abgeschlossen werden. Sie dauert derzeit noch an. Bis zum 31. Januar 2019 wurde an insgesamt 44 Terminen verhandelt. Die Kammer hat zwischenzeitlich Fortsetzungstermine bis 18. April 2019 anberaumt.

Im August 2018 – also etwa acht Monate nach dem Neubeginn der Hauptverhandlung – legte der Verteidiger des Angeklagten eine Haftbeschwerde mit der Begründung ein, die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betreffend Terminierungsdichte und -dauer in Haftsachen seien nicht eingehalten worden. Unter Berücksichtigung der erkrankungsbedingt ausgefallenen Termine sowie der Kurztermine ergebe sich eine Termindichte von 0,5 Terminen pro Woche. Für den Zeitraum der zweiten Hauptverhandlung betrage die errechnete Verhandlungsdichte 0,67 Tage pro Woche.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken wies die Haftbeschwerde mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 als unbegründet zurück.

Das Oberlandesgericht sah keinen Verstoß gegen den in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatz, und zwar sowohl bezüglich der ersten Hauptverhandlung, die wegen der Erkrankung der Vorsitzenden ausgesetzt wurde, als auch im Hinblick auf die laufende Verhandlung.

Das Gericht benannte in seiner Entscheidung die zentralen Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen. Mit der Dauer der Untersuchungshaft nehmen das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Betroffenen und die Anforderungen an die Zügigkeit der Verfahrensführung zu. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung sind bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer schon lang dauernden Untersuchungshaft geeignet. Zu den maßgeblichen Abwägungskriterien gehören die Komplexität der



Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung. Eine nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann die Fortdauer der Untersuchungshaft selbst dann nicht rechtfertigen, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. Dies setzt eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umfassende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als nur einem durchschnittlichen Verhandlungstag pro Woche bei absehbar umfangreichen Verfahren voraus.

Das Oberlandesgericht gelangte unter Berücksichtigung dieser Kriterien zu dem Schluss, das Verfahren sei in der Gesamtschau mit der für Haftsachen erforderlichen Beschleunigung betrieben worden. Zur Begründung wies es auf die „außerordentlich schwerwiegenden“ Tatvorwürfe sowie die Komplexität des Verfahrens hin. In Bezug auf die erste Hauptverhandlung wurde zudem dargelegt, dass die längere Verhandlungsdauer für die Kammer bei der ursprünglichen Terminierung nicht vorhersehbar gewesen sei und im Wesentlichen aus den von der Verteidigung gestellten zahlreichen Beweis- und Ablehnungsanträgen resultiere. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts gelte dies auch für die zweite Hauptverhandlung, und zwar ungeachtet dessen, dass diese Kammer bereits mit zwei umfänglichen Haftsachen befasst gewesen sei.

Es sei zum Zeitpunkt der Neeterminierung nicht zu erwarten gewesen, dass die Verhandlung über die zunächst bis zum 28. März 2018 bestimmten zwölf Verhandlungstermine hinaus andauere. Deshalb sei es auch nicht geboten gewesen, dem Angeklagten einen Sicherungsverteidiger beizuordnen. Hinsichtlich der Verhinderung des Sachverständigen an einzelnen Terminen hat der Senat ausgeführt, dass insoweit keine durch das Gericht zu verantwortende Verfahrensverzögerung vorläge. Die Kammer habe hierauf keinen Einfluss und habe auf die Verhinderungsmitteilung auch unmittelbar reagiert. Auch die zeitweise Vernehmungsunfähigkeit der Nebenklägerin aus gesundheitlichen Gründen sei bei der ursprünglichen Terminierung nicht vorhersehbar gewesen.



Schließlich habe die Kammer bei der Bestimmung der Fortsetzungstermine die Verhinderung des Verteidigers durch dessen weitreichende Urlaubspläne ebenso wie diejenigen der Kammermitglieder und die Hauptverhandlungstermine in den beiden anderen anhängigen Umfangsverfahren berücksichtigen müssen. An dieser Stelle hat das Oberlandesgericht in seinem Beschluss dargelegt, dass der Verteidiger im Zeitraum von 12. Dezember 2017 bis 14. September 2018 – das sind insgesamt 190 Arbeitstage – allein an 73 dieser Arbeitstage, folglich an fast 40 % der theoretisch möglichen Verhandlungstage wegen eigenen Urlaubs an der Wahrnehmung von Verhandlungsterminen gehindert gewesen sei.

Soweit an zahlreichen Terminen nicht der volle Sitzungstag ausgeschöpft worden sei, hat das Oberlandesgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die entsprechenden zeitlichen Abläufe nicht vorhersehbar gewesen seien oder es sich aufgrund der Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten um Kurztermine gehandelt habe.

Am 6. November 2018 erhob der Angeklagte – vertreten durch seinen Verteidiger – Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er rügte einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen. Die Verhandlungsdichte habe seit Beginn der Hauptverhandlung am 10. November 2016 durchschnittlich etwa 0,5 Termine pro Woche betragen, bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Hauptverhandlungsdauer von 1,5 Stunden inklusive Unterbrechungszeiten bzw. einer Stunde ohne Unterbrechungszeiten. Der Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz sei der Justiz zuzurechnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Januar 2019 den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Es hat ausgeführt, dass die Terminierung der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankenthal nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhandlungsdichte genüge. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts heißt es dazu:

„Die Strafkammer hat in jedem Betrachtungszeitraum – sowohl in der ersten als auch in der nach der Erkrankung der bisherigen Vorsitzenden erforderlich gewordenen



zweiten Hauptverhandlung – weit seltener als an durchschnittlich einem Hauptverhandlungstag pro Woche verhandelt, zuletzt an nur 0,65 Tagen pro Woche. Die Verhandlungsdichte sinkt noch weiter unter diesen Wert, wenn man die Sitzungstage nicht einbezieht, an denen nur kurze Zeit verhandelt und das Verfahren dadurch nicht entscheidend gefördert wurde. Selbst wenn bei der Berechnung der Verhandlungsfrequenz die Urlaubszeiträume des Verteidigers und der Kammermitglieder vollständig unberücksichtigt blieben, würde die von Verfassungs wegen gebotene Verhandlungsdichte nicht eingehalten.“

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner festgestellt, dass sich das Oberlandesgericht nicht hinreichend mit den Gesichtspunkten auseinandergesetzt habe, die grundsätzlich geeignet sein können, die Fortdauer der Untersuchungshaft trotz ungenügender Verhandlungsdichte verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Hierzu müsse das Oberlandesgericht prüfen, ob es sich um eine außergewöhnliche, unvorhersehbare Belastungssituation gehandelt habe.

Ferner sei zu prüfen, ob die Reaktionen der Justizverwaltung hierauf jeweils als ausreichend zu erachten seien und drittens, ob im Rahmen der neu begonnenen Hauptverhandlung das Verfahren hinreichend beschleunigt betrieben worden sei und etwaige Verfahrensverzögerungen ihre Ursache ausschließlich in dem konkreten Strafverfahren hätten. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird insoweit ausgeführt:

„Das Oberlandesgericht hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die erschwerte Terminfindung ihre Ursache allein in dem konkreten Strafverfahren hatte und nicht vielmehr darauf zurückzuführen ist, dass die Strafkammer neben dem gegenständlichen Verfahren mehrere weitere, teilweise umfangreiche Haftsachen zu bewältigen hatte.“

Der Beschluss des Oberlandesgerichts verhalte sich nicht dazu, ob die Belastungssituation der Strafkammer erst zu Beginn des Jahres 2017 eingetreten sei und nachweislich – etwa durch eine im Vergleich außergewöhnlich hohe Zahl von Verfahrenseingängen, insbesondere besonders umfangreicher Haftsachen – unvorhersehbar und somit unvermeidbar war, oder ob die Strafkammer bereits vorher dauerhaft,



nicht nur vorübergehend überlastet war und damit letztlich eine unzureichende Personalausstattung oder -verwaltung die wesentliche Ursache für die lange Verfahrensdauer sei. Auch setze sich der angegriffene Beschluss nicht mit den von der Justizverwaltung aus Anlass der Überlastungsanzeigen jeweils getroffenen Abhilfemaßnahmen auseinander. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wäre das Oberlandesgericht insoweit gehalten gewesen, ausgehend von der tatsächlichen Belastungssituation der Strafkammer darzulegen, inwieweit die jeweils von der Justizverwaltung getroffenen Maßnahmen nach Art, Zielrichtung und Umfang rechtzeitig, geeignet und hinreichend wirksam waren, um die Voraussetzungen für eine dem Beschleunigungsgebot genügende Verfahrensgestaltung wiederherzustellen, oder ob die Justizverwaltung die gebotenen Maßnahmen erst zu einem Zeitpunkt getroffen hat, zu dem eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Verfahrensführung nicht mehr zu gewährleisten war.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Oberlandesgericht somit die Möglichkeit eingeräumt und auch die Pflicht auferlegt, unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte erneut im Rahmen der Haftbeschwerde zu prüfen, ob eine Haftfortdauer nicht ausnahmsweise begründbar sei.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat diese Prüfung vorgenommen und mit Beschluss vom 31. Januar 2019 den Haftbefehl aufgehoben und die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft angeordnet.

Zur Begründung hat das Oberlandesgericht ausgeführt, der Senat sei auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien und der vom Landgericht Frankenthal eingeholten Informationen zur Belastungssituation der Strafkammer und zu Maßnahmen der Justizverwaltung zu dem Ergebnis gekommen, „dass die Voraussetzungen, unter denen die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft hier ausnahmsweise zu rechtfertigen wäre, nicht erfüllt sind“.

Die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken hatte zuvor in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Oberlandesgericht zur Zulässigkeit der Haftfortdauer die Auffassung vertreten, die Anordnung der Haftfortdauer könne durchaus so begründet werden,



dass sie den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung genannten Voraussetzungen entspricht. Zum einen ergebe sich aus den Akten, dass die besondere Belastungssituation der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankenthal erst Anfang 2017 entstanden sei. Sie sei auf den Eingang außergewöhnlicher Umfangsverfahren und nicht auf eine grundsätzlich zu geringe Personalausstattung zurückzuführen.

Hinsichtlich der von der Justizverwaltung getroffenen Maßnahmen könne die vom Oberlandesgericht Zweibrücken in seiner Haftbeschwerdeentscheidung vom 16. Oktober 2018 getroffene Wertung, dass die Strafkammer zu Beginn der Neuansetzung des vorliegenden Strafverfahrens im Dezember 2017 zwar sehr belastet, aber bezüglich der anhängigen Haftsachen noch nicht überlastet war, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts mit einer ergänzenden Begründung aufrechterhalten werden.

Die Überlastungsanzeige vom 12. Dezember 2017 sei nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft so zu verstehen, dass durch den Strafkammervorsitzenden angezeigt werde, dass die Strafkammer mit den anhängigen Haftsachen, zu denen insbesondere auch drei Umfangsverfahren einschließlich des hier maßgeblichen Verfahrens gehören, voll umfänglich ausgelastet sei und deshalb weder anhängige Nichthaftsachen noch künftig eingehende Verfahren sachgerecht bearbeiten könne.

Auch die dritte vom Bundesverfassungsgericht für eine ausnahmsweise Begründung der Haftfortdauer genannte Voraussetzung dürfte nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft zu bejahen sein. Die Ursache für die Nichteinhaltung der gebotenen Terminierungsdichte habe in den Besonderheiten dieses Strafverfahrens gelegen.

Die besonderen Gründe, die es der Strafkammer im Ergebnis unmöglich gemacht hätten, die verfassungsrechtlich gebotene Termindichte zu erreichen, hätten neben der erforderlichen Teilnahme eines Sachverständigen und dem sich daraus ergebenden Koordinierungsbedarf insbesondere in der Sphäre der Verteidigung des Angeklagten gelegen.



Die im Zeitraum von Dezember 2017 bis November 2018 vom Pfälzischen Oberlandesgericht angeführten 88 Urlaubstage des Verteidigers überschritten den bei Arbeitnehmern üblichen Erholungsurlaub um 200 Prozent und lägen sogar weit über der Dauer der Schulferien eines gesamten Jahres.

Die für einen Strafverteidiger unüblichen langen Abwesenheitszeiten führten bei einem Rechtsanwalt, der – wie hier – als spezialisierter Strafverteidiger in vollem Umfang tätig sei, zwangsläufig dazu, dass in der vergleichsweise geringen Zeit der Anwesenheit des Verteidigers, in denen sich dann die Hauptverhandlungstermine in allen Strafverfahren ballen, nicht mehr beherrschbare Terminkollisionen entstehen. Die Planbarkeit der Hauptverhandlungstermine sei für die Strafkammer im vorliegenden Verfahren dadurch weiter eingeschränkt gewesen, weil der Verteidiger Beweisangebote im gesamten Strafverfahren jeweils situativ und sukzessive gestellt habe, sodass eine längerfristige Terminplanung ohnehin praktisch allenfalls sehr eingeschränkt möglich gewesen sei.

Nach Auffassung der Generalstaatsanwalt Zweibrücken in ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 2019 unterfallen diese besonderen Umstände, denen auch nicht mit einer Sicherungsverwahrung hätte begegnet werden können, nicht dem Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Sie seien daher im vorliegenden Fall geeignet, ausnahmsweise die weitere Haftfortdauer gegen den Angeklagten zu rechtfertigen.

Das Oberlandesgericht hat sich dieser Auffassung aus den zuvor genannten Gründen nicht angeschlossen und mit Beschluss vom 31. Januar 2019 die Aufhebung des Haftbefehls angeordnet. Der Angeklagte wurde noch am selben Tag aus der Untersuchungshaft entlassen.

Anrede,

die Darstellung des Sachverhalts und die unterschiedlichen Positionen der mit dem Verfahren befassten Gerichte und Staatsanwaltschaften lassen die erhebliche Komplexität der jeweiligen Entscheidungssituationen erkennen. Aufgrund der plötzlichen



und schweren Erkrankung der Vorsitzenden Richterin musste das Verfahren, das bereits sehr weit fortgeschritten war, völlig überraschend ausgesetzt und sodann neu begonnen werden. Da in dieser Situation zwei weitere Haftsachen in die Zuständigkeit der Kammer gefallen waren, führte dies dazu, dass plötzlich in drei komplexen Haftsachen gleichzeitig eine Hauptverhandlung durchzuführen war.

Das Präsidium des Landgerichts Frankenthal stand in dieser Situation vor der Entscheidung, das Verfahren bei der Kammer zu belassen oder mit Blick auf die Belastungssituation der Kammer durch insgesamt drei Haftsachen einer anderen Kammer zu übertragen.

Hierzu hat der Präsident des Landgerichts Frankenthal in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018, die auch im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zitiert ist, unter anderem ausgeführt, die 1. Große Strafkammer sei in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 insbesondere mit Haftsachen sehr stark belastet gewesen, was vor allem auf eine ungewöhnliche, so nicht vorhersehbare Häufung von Umfangsverfahren zu Beginn des Jahres 2017 zurückzuführen gewesen sei. Dies komme in den Überlastungsanzeigen des bzw. der jeweiligen Kammervorsitzenden vom April, September und Dezember 2017 zum Ausdruck. Verschärft habe sich die Situation ab Mitte August 2017, als die Vorsitzende der Kammer völlig überraschend dienstunfähig erkrankt gewesen sei und sich ab Mitte September 2017 abgezeichnet habe, dass dies zu einer dauerhaften Verhinderung der Vorsitzenden führen werde. Infolgedessen habe das hier gegenständliche Verfahren kurz vor dessen Abschluss ausgesetzt und neu terminiert werden müssen.

Das Präsidium des Landgerichts habe sich jeweils umgehend mit den Überlastungsanzeigen befasst und die Optionen für eine im laufenden Geschäftsjahr mögliche Änderung der Geschäftsverteilung geprüft. Auf jede Überlastungsanzeige sei die Strafkammer personell gestärkt oder inhaltlich entlastet worden. So habe das Präsidium der Kammer auf die Überlastungsanzeige vom April 2017 eine dritte Beisitzerin zugewiesen, sodass eine weitere Spruchgruppe gebildet werden konnte. Nachdem im September 2017 Gewissheit über die dauerhafte Erkrankung der Vorsitzenden



bestanden habe, sei diese einer anderen Kammer zugeteilt und die 1. Große Strafkammer sei von einem anderen Vorsitzenden übernommen worden. Zugleich sei auf die Überlastungsanzeige vom September 2017 die 3. Große Strafkammer anstelle der 1. Großen Strafkammer als Jugendkammer für die neu eingehenden Anklagen und Anträge in Jugendsachen und Jugendschutzsachen erster Instanz zuständig geworden.

Schließlich habe auf die Überlastungsanzeige vom 12. Dezember 2017 – die zeitgleich mit dem erneuten Beginn des hier maßgeblichen Verfahrens erfolgte – im Zuge der Jahresgeschäftsverteilung 2018 die 3. Große Strafkammer alle Anklagen und Anträge in Jugendsachen und in Jugendschutzsachen übernommen, die bei der 1. Großen Strafkammer anhängig, noch nicht eröffnet und vor dem 1. Januar 2017 eingegangen gewesen seien.

Zu weitergehenden Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2018 habe sich das Präsidium im Rahmen der anstehenden Jahresgeschäftsverteilung zunächst nicht veranlasst gesehen. Aus der Überlastungsanzeige vom 12. Dezember 2017 habe sich kein weiterer Handlungsbedarf ergeben. Dort habe der Vorsitzende seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere die aktuellen und künftig eingehenden Haftsachen betrieben und verhandelt werden könnten.

Mit Präsidiumsbeschluss vom 17. April 2018 habe das Präsidium auf die Überlastungsanzeige der 1. Großen Strafkammer vom 10. April 2018 reagiert, wonach sich jedenfalls in zwei von drei zu diesem Zeitpunkt laufenden Umfangsverfahren im Schwurgericht entgegen der Vorausschau ein Ende noch nicht abgezeichnet habe und weitere Haftsachen angekündigt gewesen seien. Mit sofortiger Wirkung habe das Präsidium eine Hilfsstrafkammer gebildet, in die alle zu diesem Zeitpunkt bei der 1. Großen Strafkammer als Schwurgericht anhängigen Haftsachen, in denen die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hatte sowie alle neu eingehenden Haftsachen, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen, abgeleitet worden seien.

Schließlich habe das Präsidium mit Beschluss vom 20. Juni 2018 auf eine Überlastungsanzeige der 1. Großen Strafkammer und der 3. Großen Strafkammer reagiert



und nunmehr auch Nichthaftsachen aus dem Bestand der 1. Großen Strafkammer herausgenommen und sie der 7. Großen Strafkammer zugewiesen.

Zusammenfassend hält der Präsident des Landgerichts in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018 fest, dass das Präsidium des Landgerichts in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 auf die jeweils kurzfristig und neu entstandenen Belastungssituationen in der 1. Großen Strafkammer zeitnah und unter Berücksichtigung des Spielraums von § 21 e Abs. 3 GVG reagiert habe.

Die 1. Große Strafkammer sei trotz der angespannten Situation, die durch eine ungewöhnliche Häufung von Großverfahren und der unvorhergesehenen plötzlichen Erkrankung ihrer Vorsitzenden entstanden sei, jederzeit in der Lage gewesen, jedenfalls unter Zurückstellung der Nichthaftsachen die ihr zugewiesenen mit Untersuchungshaft einhergehenden Verfahren sachgerecht zu bearbeiten. Sobald dies konkret gefährdet gewesen sei, habe das Präsidium eine Hilfsstrafkammer gebildet und auch Bestandsverfahren dorthin abgeleitet.

Die Strafabteilung des Landgerichts sei in dem in Rede stehenden Zeitpunkt - Geschäftsjahr 2017 und 2018 - mit richterlichen Personal angemessen ausgestattet gewesen. Die Besetzung sei seitens des Präsidiums in 2017 durch Verschiebungen innerhalb des Hauses kontinuierlich hochgefahren worden, sie habe jeweils mindestens bei 110 % des aktuellen Deckungsgrades nach dem Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ gelegen. Zudem sei der außergewöhnlichen Belastung in Strafsachen seitens des Ministeriums der Justiz dadurch Rechnung getragen worden, dass dem Landgericht Frankenthal im Januar 2018 eine volle Planstelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter sowie eine zusätzliche volle Richterstelle im Wege der sofortigen Neueinstellung zugewiesen worden sei.

Soweit der Präsident des Landgerichts Frankenthal.

Ich will ausdrücklich betonen, dass ich die Prognose des Vorsitzenden der betroffenen Strafkammer vor Beginn des hier relevanten Verfahrens, er könne die bei ihm laufenden Haftsachen ordnungsgemäß führen, wegen richterlicher Unabhängigkeit



nicht zu bewerten habe. Auch die Entscheidung des Präsidiums, die drei Haftsachen bei der betroffenen Strafkammer zu belassen, unterfällt der richterlichen Unabhängigkeit und ist daher von mir inhaltlich ebenfalls nicht zu bewerten.

Nur zur Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben im Allgemeinen ist anzumerken:

Hätte das Präsidium entgegen der Einschätzung des Vorsitzenden, die Haftsachen ordnungsgemäß führen zu können, das hier relevante Verfahren dennoch aus der Kammer genommen – wie es das Bundesverfassungsgericht ex post betrachtet in seiner Entscheidung in den Raum stellt – und hätte dann eine andere Kammer das Verfahren durchgeführt, so hätte die Gefahr bestanden, dass der Bundesgerichtshof ein Urteil auf die Revision eines Verfahrensbeteiligten aufgehoben hätte.

Dies resultiert aus dem Prinzip des gesetzlichen Richters, das in Art. 101 Abs.1 Satz 2 des Grundgesetzes normiert ist und damit Verfassungsrang aufweist. Es soll vermieden werden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden kann.

Als Grundlagen zur Bestimmung des gesetzlichen Richters müssen insbesondere die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte für jedes Geschäftsjahr im Voraus generell-abstrakt die Zuständigkeit der Spruchkörper regeln.

Änderungen der Geschäftsverteilung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres darf das Präsidium nach § 21 e Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz nur ausnahmsweise vornehmen. Nur wenn sich etwas Unvorhergesehenes zeigt und nicht bis zum Jahresende zugewartet werden kann, darf das Präsidium im Laufe des Jahres eingreifen, etwa durch eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Bildung einer sogenannten Hilfsstrafkammer.



Überlastungsanzeigen sind nach den strengen gesetzlichen Regeln notwendig, um dem Präsidium eines Gerichts im laufenden Geschäftsjahr die Prüfung zu ermöglichen, ob überhaupt etwas an der Verteilung der eingehenden oder gar der bereits eingegangenen Verfahren verändern werden kann.

Ist die Überlastung hinreichend belegt, darf das Präsidium die Kammer zunächst von neu eingehenden, im äußersten Fall auch von bestehenden Verfahren befreien. Diese Voraussetzungen muss das Präsidium aber genauestens belegen und dokumentieren. Denn seine Entscheidung kann und wird ggf. in einem Rechtsmittelverfahren von den oberen Instanzen überprüft. Kommt dabei etwa der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass z.B. ein Strafverfahren nicht auf eine andere Strafkammer hätte übertragen werden dürfen, kann dies zu einer Aufhebung des Urteils wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des gesetzlichen Richters führen.

Die entsprechenden Entscheidungen des Präsidiums, ob eine Überlastung vorliegt und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden, unterliegen der richterlichen Unabhängigkeit.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es somit eine hoch komplexe Frage des Einzelfalls, wie das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz zügiger Verfahrensgestaltung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen ist.

Sowohl der Vorsitzende der Strafkammer als auch das Präsidium und der Präsident des Landgerichts Frankenthal sind bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon ausgegangen, dass die vielfältigen Maßnahmen des Präsidiums ausreichend waren, um der Belastungssituation der Kammer wirksam zu begegnen und die Bearbeitung der laufenden Haftsachen unter Wahrung des Beschleunigungsgebots zu gewährleisten.



Anrede,

soweit um Mitteilung gebeten wird, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Wiederholungen zu verhindern, dürften die vorangehenden Erläuterungen zunächst die außergewöhnlichen Umstände des Strafverfahrens in Frankenthal belegen.

Ungeachtet dessen sind vor allem die Strafkammern der Landgerichte nicht nur in Rheinland-Pfalz immer wieder mit nicht vorhersehbaren, erheblichen und in ihrer Dauer kaum abzusehenden Belastungsspitzen konfrontiert. Wie dargestellt, stehen den Gerichtspräsidien Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Richter und effektiver Geschäftsverteilung zur Verfügung.

Hierfür bedarf es aber auch einer Unterstützung durch die Justizverwaltung. So ist es ihre selbstverständliche Aufgabe, unter Berücksichtigung der jeweiligen haushalterischen Möglichkeiten optimale Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Justiz für die Herausforderungen gerade auch durch komplexe, umfangreiche und stark belastende Strafverfahren gewappnet ist.

Dieser Aufgabe ist die Landesregierung in den vergangenen Jahren nachgekommen.

So wurden bereits im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt zwölf zusätzliche Richterstellen insbesondere zur Stärkung der Strafkammern bei den Landgerichten zugewiesen und bereits bis Juli 2017 vollständig besetzt. Die Schaffung dieser Stellen entsprach einer langjährigen Forderung der gerichtlichen Praxis. Die konkrete örtliche Zuweisung der Stellen erfolgte jeweils auf Bitte der Oberlandesgerichte, die für die Verteilung des Personals innerhalb der Oberlandesgerichtsbezirke zuständig sind.

Der im Dezember 2018 vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt sieht für den Bereich der Justiz die bekannten erheblichen Stellenzuwächse vor, darunter 29 zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 14 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die 16 für das Jahr 2019



neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit konnten bereits zu Jahresbeginn alle besetzt werden. Im Jahr 2020 werden weitere 13 Stellen folgen.

Dieser Personalaufbau hat dazu geführt, dass im Vergleich zum Jahresende 2016, als insgesamt etwa 669 Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig waren, nun im Februar 2019 fast 705 Richterinnen und Richter im Einsatz sind, folglich ein Anstieg um 36 Richterinnen und Richter.

Die Optimierung des personellen Rahmens wird gerade bei den stark belasteten Strafkammern der Landgerichte seit dem Jahr 2017 flankiert durch organisatorische Verbesserungen. So ist in diesen Jahren bei den Landgerichten Frankenthal, Koblenz und Landau jeweils eine zusätzliche Kammer eingerichtet und besetzt worden. Die im Doppelhaushalt 2019/2020 ebenfalls vorgesehenen weiteren Vorsitzendenstellen ermöglichen in Kürze die Besetzung von insgesamt drei weiteren Kammern in Frankenthal, Koblenz und Kaiserslautern. Damit verbunden war und ist jeweils eine größere und nachhaltige Flexibilität bei der Geschäftsverteilung.

Jede Einrichtung einer zusätzlichen Kammer erfolgt dabei in enger Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis. Jeder Bitte eines Landgerichts, eine zusätzliche Kammer einzurichten und mit der Ausschreibung einer weiteren Vorsitzendenstelle auch zusätzlich zu besetzen, ist das Ministerium unverzüglich nachgekommen.

Trotz dieses personellen und strukturellen Kraftaktes werden die Strafkammern der Landgerichte durch die häufig von einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten bzw. komplexen und umfangreichen Verfahrensgegenständen geprägten Umfangsverfahren auch künftig im Spannungsverhältnis von Beschleunigungsgrundsatz und gesetzlichem Richter an ihre Grenzen stoßen.

Wir müssen daher neben innerorganisatorischen Maßnahmen gemeinsam mit den anderen Bundesländern dringend und in noch verstärktem Maße auch rechtspolitische Veränderungen in den Blick nehmen – insbesondere zur effektiveren Gestaltung der prozessualen Abläufe und Beschleunigung der Verfahren. Ich werde mich



dafür einsetzen, dass umfangreiche Strafverfahren rechtsstaatlich, aber auch für die Justiz bewältigbar bleiben.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass mir diese Herausforderung in den vergangenen Jahren bereits ein besonderes Anliegen war. So hat sich die Justizministerkonferenz bereits im November 2017 auch auf Initiative von Rheinland-Pfalz mit den Umfangsverfahren der landgerichtlichen Strafkammern befasst und einstimmig festgestellt, dass Reformbedarf im Strafverfahren besteht.

Die Justizministerinnen und -minister aller Länder haben darauf hingewiesen, dass solche Umfangsverfahren geeignet sein können, die Effektivität des Strafverfahrens zu beeinträchtigen. Sie haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, als Reaktion hierauf den Reformprozess im Strafverfahrensrecht in enger Abstimmung mit den Ländern fortzuführen.

Auch die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 einige Vorschläge zur Anpassung des Strafverfahrensrechts aufgenommen, etwa die Bündelung der Nebenklagevertretung, eine vereinfachte Ablehnungsmöglichkeit für missbräuchliche Befangenheitsanträge und die Einführung eines Vorab-Entscheidungsverfahrens für Besetzungsrügen. Hierüber hatte ich im Rechtsausschuss des Landtags am 13. September 2018 berichtet.

Die nunmehr im Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgte Ankündigung, der Bund werde zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren kurzfristig Vorschläge vorlegen, begrüße ich daher ausdrücklich. Rheinland-Pfalz ist bereit, sich an der Reform des Strafprozesses intensiv zu beteiligen.

Dabei gibt das Verfahren in Frankenthal auch Veranlassung zur Prüfung, ob und ggf. wie die Präsidien bei ihrer Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Richter und effektiver Geschäftsverteilung gestärkt werden können.



Selbstverständlich wird das Justizministerium aber auch weiter in gewohnt enger und vertrauensvoller Abstimmung mit der justiziellen Praxis des Landes fortlaufend prüfen, wie die strukturellen und organisatorischen Bedingungen für die Strafkammern weiter optimiert werden können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!"

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Martin